

# Heinrich-Böll-Gesamtschule



## Gewaltprävention an der HBG

Beratungsausschuss  
Stand: Dezember 2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR GEWALTPRÄVENTION AN DER HBG</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Maßnahmen zur Gewaltprävention in Großgruppen</b>	<b>4</b>
2.1.1	Klassenregeln	4
2.1.2	Soziales Lernen	4
2.1.3	Klassenrat	5
2.1.4	Leonardoprojekt	5
2.1.5	Kooperation mit der Polizei	5
2.1.6	Antimobbing Fahrplan	5
<b>2.2</b>	<b>Maßnahmen zur Gewaltprävention in Peer to Peer Gruppen</b>	<b>6</b>
2.2.1	Streitschlichtung	6
2.2.2	Schulsanitätsdienst	7
2.2.3	Mediencouts	7
2.2.4	Schulscouts	7
<b>3</b>	<b>UMGANG MIT REGELVERSTÖßEN, ERZIEHERISCHE EINWIRKUNGEN- INTERVENTION UND ORDNUNGSMAßNAHMEN NACH §53 SCHULG NRW (S. ANHANG)</b>	<b>7</b>
<b>3.1</b>	<b>Erzieherische Maßnahmen ohne Anhörung</b>	<b>8</b>
3.1.1	Maßnahmen bei Störungen im Unterricht	8
3.1.2	Zusätzliche Maßnahmen bei Störungen außerhalb des Unterrichts	9
3.1.3	Weitere Möglichkeiten der Unterstützung	9
<b>3.2</b>	<b>Anhörung in Abgrenzung zu erzieherischen Einwirkungen gem. § 53 Schulgesetz</b>	<b>9</b>
<b>3.3</b>	<b>Besonderheiten</b>	<b>10</b>
3.3.1	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	10
3.3.2	Verhalten außerhalb der Schule	10
<b>4</b>	<b>ANHÄNGE</b>	<b>12</b>
<b>4.1</b>	<b>No Blame Approach</b>	<b>12</b>
<b>4.2</b>	<b>Anti-Mobbing Fahrplan Stufe 7/8</b>	<b>17</b>
<b>4.3</b>	<b>Mobbing Karten</b>	<b>23</b>
<b>4.4</b>	<b>§53 SchulG– Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen</b>	<b>25</b>

## 1 Einleitung

Wie bereits im Schulprogramm erwähnt, symbolisiert das Logo der Schule, ein Mädchen und ein Junge unterschiedlicher Hautfarbe halten sich an den Händen, dass sich Schülerinnen und Schüler an der Heinrich-Böll-Gesamtschule in ihrer spezifischen Individualität und ihrer sozialen und kulturellen Herkunft unterscheiden. Diese Vielfalt bietet einerseits eine große Chance, voneinander zu lernen, verläuft andererseits aber nicht immer konfliktfrei. So kommt es immer wieder zu verbaler und körperlicher Gewalt bis hin zu Internet-Mobbing, Ausgrenzung und Diskriminierung zwischen Schülerinnen und Schülern. Dies kann auch in den Pausen passieren. Gewalt kann viele verschiedene Gesichter haben.

Unser Namensgeber Heinrich Böll sagte bereits in einem Interview 1974: „Die Gewalt von Worten kann manchmal schlimmer sein als die von Ohrfeigen und Pistolen.“<sup>1</sup> Heinrich Böll setzte sich, aus den Kriegserfahrungen des zweiten Weltkriegs kommend, in seinen Schriften gegen jede Form von Gewalt ein. Darüber hinaus war er ein vehementer Verfechter gewaltfreier Kommunikation und wandte sich gegen jede Form von Unterdrückung und ideologischer Manipulation und Beeinflussung. Meinungsfreiheit, die Freiheit des Denkens in allen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens waren ihm zeitlebens sehr wichtig. Völkerverständigung und Aussöhnung der im 2. Weltkrieg als Feinde einander gegenüberstehenden Völkern in Ost und West waren Zeit seines Lebens treibende Kraft für sein politisches und schriftstellerisches Handeln. Diesem Geist Heinrich Bölls fühlt sich die Gesamtschule Chorweiler bis heute verpflichtet. In vielen kleinen alltäglichen Situationen im Schulleben ebenso wie im gesellschaftlichen Leben ist und bleibt die Verantwortung für ein vorurteilsfreies, gelingendes Zusammenleben so wichtig wie eh und je.

Aus diesem Grund nimmt sich die Heinrich-Böll Gesamtschule des Aktionsplans Gewaltprävention (2019-2022), einer Initiative des Landes NRW, aus voller Überzeugung an.

Im folgenden Konzept beziehen wir uns auf den Aktionsplan der Landesregierung, in dem es heißt: Auch die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, „in und im Umfeld von Schulen ausdrücklich und nachhaltig für die Werte unseres demokratischen und freiheitlichen Rechtsstaats und gegen jede Form von Gewalt einzutreten.

Ziel ist es, unsere Schulen zu ermutigen, sich systematisch für Demokratie und Respekt und gegen Gewalt zu engagieren. Wir wollen gemeinsam mit unseren Schulen ein Klima der Demokratie und des Respekts in unserer Gesellschaft verankern. Grundlegende Voraussetzung ist die Bildung und Erziehung junger Menschen zu mündigen, verantwortungsbewussten und sozial kompetenten Persönlichkeiten. Diese Bildung und Erziehung ist ein grundlegender Bestandteil jeder Primärprävention von Gewalt.

Wir treten ein gegen jede Form von Gewalt, gleichviel ob physisch oder psychisch, ob im unmittelbaren Kontakt oder über die scheinbare Anonymität der Cyber-Welt. Jede Erscheinungsform von Gewalt sollte so frühzeitig wie möglich erkannt und eingedämmt werden können“.

## 2 Maßnahmen zur Gewaltprävention an der HBG

Wir, alle Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heinrich-Böll-Gesamtschule, schließen uns den Worten des Ministeriums für Schule und Bildung sowie unseres Namensgebers Heinrich Böll an. Wir unterscheiden zwischen Maßnahmen der Prävention und Maßnahmen der Intervention. Die Heinrich-Böll-Gesamtschule investiert schulische Ressourcen bewusst in die Prävention, um entstehende Interventionen weitgehendst zu reduzieren.

---

<sup>1</sup> <https://letusreadsomebooks.com/2017/05/26/heinrich-boell-die-verlorene-ehre-der-katharina-blum/> (6.12.2022)

Diese Maßnahmen beinhalten ein gemeinsames Regelwerk, gemeinschaftsfördernde Aktionen und verschiedene Projekte, die im Folgenden näher dargestellt werden. Die Stärkung emotionaler und sozialer Kompetenzen steht dabei im Vordergrund.

## **2.1 Maßnahmen zur Gewaltprävention in Großgruppen**

Maßnahmen der Prävention sind ein wichtiger Handlungsbereich für unsere Schülerinnen und Schüler, um den friedlichen und respektvollen Umgang miteinander zu erlernen und zu reflektieren. Die Maßnahmen 2.1.1 bis 2.1.5 werden im Klassenverband durchgeführt. Die anschließenden Antimobbing Maßnahmen, s. 2.1.6, werden nach Bedarf von den Lehrkräften bei den dafür fortgebildeten Kolleginnen und Kollegen angefragt.

### **2.1.1 Klassenregeln**

Zu Beginn der 5. Klasse stellen die Lerngruppen im Klassenverband gemeinsam Regeln auf, die in allen Unterrichtssituationen und im Schulalltag gültig und von allen Schülerinnen und Schülern zu beachten sind. Sie beziehen sich sowohl auf das Lern- und Arbeitsverhalten, als auch auf das Sozialverhalten. Diese Regeln sind als Gebot formuliert. Sie geben Sicherheit und bieten den Orientierungsrahmen für das erwünschte und unerwünschte Verhalten in der Klasse. Die Klassenregeln sind in großer deutlicher Schrift für alle gut sichtbar im Klassenzimmer aufgehängt und gelten für alle Klassen während der gesamten Schullaufbahn.

Beim Aufstellen von Klassenregeln gilt Folgendes:

- Die Regeln werden gemeinsam in der Klasse erarbeitet.
- Es werden nicht zu viele Regeln aufgestellt.
- Die Regeln werden als einfache und verbindliche Aussagen formuliert.
- Die Regeln werden positiv formuliert.
- Die Regeln werden kontinuierlich, insbesondere in den Orientierungsstunden thematisiert.
- Die Regeln entsprechen den Leitgedanken unseres Schulprogramms.

### **2.1.2 Soziales Lernen**

Soziales Lernen ist der Erwerb sozialer und emotionaler Kompetenzen. Auf die Entwicklung dieser Fähigkeiten kann mit strukturiert durchgeführtem Sozialen Lernen in der Schule Einfluss genommen werden. Es umfasst folgende Schwerpunkte:

- die Entwicklung der Gruppe in den vier klassischen Phasen (Gene Stanford<sup>2</sup>):
  - Kennenlernen / Orientierung
  - Einführung von Normen
  - Produktivität
  - Abschied
- die Bildung der Normen und Regeln
- die Verteilung und Herausbildung von Rollen
- die Bestimmung der Ziele und Aufgaben einer Gruppe
- die Entscheidungsfindung
- die Gestaltung der Gruppen-Kultur
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- den Umgang mit Dritten und anderen Gruppen
- Das Prinzip der Klassenämter (bspw. Ordnungs-, Tafel-, Blumendienst, Klassenbuchführung, Klassensprecherinnen und Klassensprecher etc.), das bis in die höheren Klassen fortgeführt wird.

---

<sup>2</sup> Stanford, Gene: Gruppenentwicklung im Klassenraum und anderswo. August 2002.

Soziales Lernen erfolgt in den ersten drei Schultagen des neuen 5. Jahrgangs, in der Lernzeit des 5. Jahrgangs sowie in der Orientierungstunde (OS-Stunde) aller Jahrgänge, im Sportunterricht des 5. Jahrgangs, in den Arbeitsgemeinschaften (AG), in der fachunabhängigen Förderung (FuF) und in allen Mittagsstationen. Perspektivisch wird das Soziale Lernen als grundsätzliches Bildungsziel in allen Unterrichtsfächern vermittelt.

Die Lehrkräfte haben die Möglichkeit, sich jedes Jahr zu Beginn des Schuljahres schulintern zu diesem Thema fortzubilden.

### **2.1.3 Klassenrat**

Im Laufe des 6. Schuljahres wird in den Klassen der Klassenrat als schülerinnen und schülerzentrierter, ritualisierter Ablauf zur Aufarbeitung von Klassenthemen und Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern etabliert. Der Klassenrat findet in den Orientierungsstunden statt und wird von gewählten Schülerinnen und Schülern eigenständig geleitet. In den Sitzungen beraten, diskutieren und entscheiden die Schülerinnen und Schüler über selbstgewählte Themen, wie z.B. über das Zusammenleben in der Klasse und in der Schule, über aktuelle Probleme und Konflikte, über gemeinsame Planungen und Aktivitäten in der Klasse. Dabei trägt die Vergabe fester Rollen mit klaren Rechten, Anforderungen und Pflichten zum Gelingen des Klassenrats bei.

Der klar strukturierte Ablauf bildet ein Gerüst für Diskussionen und Entscheidungsprozesse. Der Klassenrat fördert das demokratische Miteinander, alle Schülerinnen und Schüler werden zum Mitmachen ermutigt. Die Lehrkraft hat an dieser Stelle lediglich eine begleitende Rolle inne.

### **2.1.4 Leonardoprojekt**

Es handelt sich um ein Projekt, das in der Jahrgangsstufe 7 durchgeführt wird. Die Kooperationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler soll hierbei besonders gestärkt und gefördert werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen das Lesen von Bauzeichnungen, sie machen erste Erfahrungen im Umgang mit großen Bauhölzern und versuchen dabei zusammen entstehende Schwierigkeiten zu überwinden. Ziel ist es, als Gruppe aus großen Balken eine Brücke über einen imaginären Fluss zusammen zu stecken. Die Brücke muss tragfähig sein. Durch die Teilnahme an dem Projekt werden bei den Schülerinnen und Schülern prosoziale Fähigkeiten gefördert, z.B. Kommunikation, Kooperation, Kritikfähigkeit, Empathie, Toleranz, Engagement, Anpassungsfähigkeit, Rücksichtnahme und Disziplin.

### **2.1.5 Kooperation mit der Polizei**

Auch hier wird zwischen Maßnahmen der Intervention und Prävention unterschieden. Entsprechend dem Schulgesetz wird die Polizei bei schweren teilweise kriminellen Vorfällen in die Aufarbeitung eingebunden.

Wichtig ist uns, die Zusammenarbeit mit der Polizei im präventiven Bereich zu nennen. So besucht die Ortpolizistin alle fünften Klassen im ersten Schulhalbjahr. Sie arbeitet mit den Schülerinnen und Schülern zu Themen wie der sichere Schulweg, respektvolles Verhalten im Internet und beantwortet abschließend Fragen der Kinder. Die Ortpolizistin wird auch bei Bedarf von höheren Jahrgängen zu konkreten Themen wie Eigentum und Eigentumsdelikte, Strafmündigkeit und Jugendstrafrecht, Verhalten im Internet und Cybermobbing in die OS-Stunden eingeladen.

Ansprechpartnerin: Hildegard Lammers, Abteilungsleitungen

### **2.1.6 Antimobbing Fahrplan**

Im Anti-Mobbing-Konzept der Heinrich-Böll-Gesamtschule können die Lehrkräfte je nach Schwere der Mobbingsituation zwischen zwei pädagogischen Ansätzen entscheiden. Die

Ansätze sind den jeweiligen Jahrgangsstufen zugeordnet und werden im Folgenden näher beschrieben und in den Anhängen visualisiert.

Ansprechpartnerinnen: Dürdane Topal, Susanne Viegener

Diese Angebote können bei Bedarf in Anspruch genommen werden.

#### *2.1.6.1 Jahrgangsstufen 5-6: No Blame approach*

Der No Blame Approach ist ein innovativer Ansatz zur Bewältigung von Mobbing. Entscheidend dabei ist das zeitnahe Einwirken. Bei diesem Ansatz ist es wichtig zu erwähnen, dass es nicht um das Sanktionieren geht, sondern Schülerinnen und Schüler sollen ihr Gesicht wahren können und die Möglichkeit finden, aus ihren Rollen (Opfer, Täter und Unterstützer) herauszufinden. Das Vorgehen umfasst drei einfache und übersichtliche Schritte, die in der Regel innerhalb von 10-14 Tagen durchgeführt werden (s. 4.1).

#### *2.1.6.2 Jahrgangsstufe 7-8: Antimobbing-Fahrplan*

Unser Antimobbing-Fahrplan für die Jahrgangsstufe 7-8 ist ein Leitfaden für zielgerichtetes Handeln der Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer bei Mobbingfällen. Ziel ist es, Mobbing-Situationen vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und ihnen konkret entgegenzuwirken. Dabei arbeiten die Lehrkräfte eng mit Beratungslehrkräften, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und den Abteilungsleitungen zusammen.

Der Antimobbing-Fahrplan beinhaltet vier Stufen und beginnt mit der Sondierung der möglicherweise vorliegenden Mobbing-Situation. Nach ausführlichen Gesprächen mit Betroffenen, Beteiligten und Zeugen erfolgt die Definition angemessener Maßnahmen und Sanktionierungen, was der entscheidende Unterschied zum No Blame Approach Ansatz ist.

Abschließend werden detaillierte Nachgespräche mit allen Beteiligten geführt und gemeinsam explizite Anti-Mobbing-Regeln aufgestellt, um die Entstehung von Mobbing künftig zu verhindern (s. 4.2).

## **2.2 Maßnahmen zur Gewaltprävention in Peer-to-Peer Gruppen**

Peer-to-Peer-Ansätze ermöglichen und ermutigen Jugendliche, Lernprozesse für andere Jugendliche zu initiieren. Interessierte Schülerinnen und Schüler erweitern mit einer Ausbildung ihre Kompetenzen, um sich in besonderen, manchmal herausfordernden Situationen, positiv und sozial angemessen zu verhalten. Sie sind dadurch Vorbild für ihre Mitschülerinnen und Mitschüler. Alle Projekte werden durch feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner geleitet und sind im Schulprogramm fest installiert.

### **2.2.1 Streitschlichtung**

Unter dem Prozess der Streitschlichtung versteht man ein Verfahren, bei dem eine dritte Person, die von den beiden streitenden Parteien als unparteiisch wahrgenommen wird, versucht, eine gütliche Einigung für das Streitthema zu finden. In unserer Schule kommen die Streitschlichterinnen und Streitschlichter aus dem 9. Jahrgang. Sie werden im Rahmen der jährlichen Projektwoche ausgebildet und erhalten nach ihrer Ausbildung ein Zertifikat. Nach einem Jahr erfolgreicher Tätigkeit als Streitschlichterin und Streitschlichter erhalten sie ein weiteres Zertifikat, welches in der Regel als positive Referenz in einem Bewerbungsprozess angesehen wird.

Unsere Schülerinnen und Schüler schlichten entstehende Konflikte von Schülerinnen und Schülern aus dem 5. und 6. Jahrgang. Dies erfolgt während der Mittagsfreizeiten und den aktiven Pausen. Die Schülerinnen und Schüler kommen eigeninitiativ oder werden von ihren Lehrkräften ermuntert, sich den Streitschlichterinnen und Streitschlichtern anzuvertrauen. Eine Streitschlichtung dauert meistens eine Unterrichtsstunde, in der beide Streitparteien das

Problem aus ihrer Sicht vorstellen. Die Streitschlichterinnen und Streitschlichter helfen den beiden Parteien, sich gegenseitig zuzuhören und am Ende zu einer gemeinsamen Lösung zu gelangen, mit der beide Seiten zufrieden sind.

Für Streitschlichterinnen und Streitschlichter gelten folgende Regeln:

- Jede/jeder lässt jeden aussprechen.
- Schimpfwörter sind verboten.
- Streitschlichterinnen und Streitschlichter sind neutral.
- Das Gespräch ist vertraulich.
- Streitschlichterinnen und Streitschlichter erzählen niemandem von stattgefundenen Schlichtungen.

Ansprechpartnerinnen: Petra Möller, Eva Mamier (Sozialpädagoginnen)

### **2.2.2 Schulsanitätsdienst**

Die Schülerinnen und Schüler kommen aus dem 9. Jahrgang. Sie absolvieren eine umfangreiche Erste-Hilfe-Ausbildung und stehen täglich während des Unterrichts zur Behandlung kleinerer Verletzungen von Schülerinnen und Schülern auf Abruf bereit. Bei schwerwiegenderen Verletzungen erhalten sie Unterstützung durch die Kolleginnen, die über eine medizinische Ausbildung verfügen.

Ansprechpartnerinnen: Eva Grotendorst, Britta Mandok

### **2.2.3 Medienscouts**

Bei der Ausbildung zum Medienscout erweitern Schülerinnen und Schüler ihre eigene Medienkompetenz, entsprechendes Wissen, Handlungsmöglichkeiten sowie Reflexionsvermögen für einen sicheren, kreativen, verantwortungsvollen und selbstbestimmten Medienumgang und lernen Methoden kennen, wie sie ihr Wissen an andere Schülerinnen und Schüler weitergeben können. Die Medienscouts kommen vorwiegend aus dem 9. Jahrgang und unterstützen schwerpunktmäßig den 5. und 6. Jahrgang. Alle Klassenleitungen können sie bei Bedarf einladen. Die Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für den sicheren Umgang mit dem Internet und anderen sozialen Medien erfolgt während der Orientierungsstunde. Eine Einzelsprechstunde für die Schülerinnen und Schüler des 5. und 6. Jahrgangs findet in den Mittagsfreizeiten statt.

Ansprechpartnerin: Annette Röllgen

### **2.2.4 Schulscouts**

Der Wechsel von der Grund- auf die Gesamtschule stellt für viele unserer Schülerinnen und Schüler eine große Herausforderung dar. Unsere Schulscouts kommen aus dem 9. Jahrgang und unterstützen Schülerinnen und Schüler aus dem 5. Jahrgang, die Schwierigkeiten haben, sich in den ersten Wochen in unserem großen System zurechtzufinden.

Ansprechpartnerinnen: Hille Lammers, Dürdane Topal

## **3 Umgang mit Regelverstößen, erzieherische Einwirkungen-Intervention und Ordnungsmaßnahmen nach §53 SchulG NRW (s. Anhang)**

Wenn die o.a. präventiven Maßnahmen keine Wirkung zeigen, sind wir verpflichtet, intervenierende Maßnahmen auf der Grundlage des Schulgesetzes durchzuführen.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen setzen ein Fehlverhalten eines oder mehrerer Schülerinnen und Schüler voraus. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind Reaktionen auf

Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und auf Gefährdungen von Personen oder Sachen. Sie dienen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und dem Schutz von Personen und Sachen. Verstöße gegen die Ordnung der Schule liegen immer dann vor, wenn der Unterricht oder sonstige Schulveranstaltungen durch Worte, Taten oder Unterlassen gestört werden.

So ist es zunächst Aufgabe und Verantwortung aller Lehrkräfte, die dies wahrnehmen, auf dieses Verhalten zu reagieren. Die pädagogische Geschlossenheit der Lehrkräfte ist hier von besonderer Bedeutung und spielt eine wesentliche Rolle.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten von der Ermahnung bis zum Schulverweis aufgeführt. Voraussetzung für Anhörungen nach §53 Schulgesetz (Abschnitt 3) ist, dass vorangegangene erzieherische Maßnahmen (Abschnitt 1 und 2) in der Schülerakte dokumentiert<sup>3</sup> werden.

### **3.1 Erzieherische Maßnahmen ohne Anhörung**

- Bei den erzieherischen Maßnahmen steht der Gedanke der Erziehung im Vordergrund.
- Sie zielen auf Verhaltensänderung durch Einsicht der Schülerinnen und Schüler.
- Zu berücksichtigen sind die Umstände des Einzelfalls und das Alter und die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler.
- Sie können von jeder Lehrkraft ausgesprochen und sofort umgesetzt werden.

#### **3.1.1 Maßnahmen bei Störungen im Unterricht**

- Das erzieherische Gespräch unmittelbar oder im Nachgang u.U. auch mit den Eltern, mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler auf ein Fehlverhalten aufmerksam zu machen und eine Verhaltensänderung durch Einsicht herbeizuführen.
- Die Ermahnung (s. 3.1).
- Die Dokumentation des Fehlverhaltens im Schulplaner oder auf Beobachtungsbögen, damit die Erziehungsberechtigten informiert sind.
- Die schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, die die Erziehungsberechtigten per Post erhalten und die in der Schülerakte abgeheftet wird. Eine schriftliche Missbilligung ist eine „ausdrückliche Rüge mit schwerwiegenderem Charakter“ als die Ermahnung.
- Der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde darf nur angewendet werden, wenn mit anderen Mitteln der ordnungsgemäße Unterricht nicht aufrechterhalten werden kann. Die vorherige Anwendung milderer Erziehungsmittel ist zwingend. Die Beaufsichtigung der ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler muss gewährleistet sein.
- Der Besuch des Lern- und Auszeitraums<sup>4</sup>.
- Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in einer parallelen Lerngruppe für einzelne Stunden. Eine vorherige Absprache mit der Lehrkraft ist notwendig.
- Die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern. Nachholen des schuldhaft versäumten Unterrichtsstoffs als pädagogische Maßnahme; unzulässig sind Strafarbeiten zur reinen Disziplinierung.
- Die zeitweise Wegnahme von Gegenständen. Eine konkrete Störung des Unterrichts muss vorausgegangen sein; je nach Art der Störung kommt eine Wegnahme für die Unterrichtsstunde oder für einen Schultag in Betracht.

Hierbei sollte der Gegenstand von den Schülerinnen und Schülern selbst am Lehrerpult abgegeben/abgelegt werden und am Ende der Stunde dort auch wieder von den Schülerinnen und Schülern an sich genommen werden. Wenn diese Gegenstände zeitweise abgegeben werden, tragen die Schülerinnen und Schüler bzw. tragen die Erziehungsberechtigten das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung dieser Gegenstände. Nimmt eine Lehrkraft diese Gegenstände hingegen an sich, unterliegt dieser Gegenstand ab diesem Moment der Aufsichtspflicht der Lehrkraft. Die Lehrkraft,

---

<sup>3</sup> In der Schülerakte befindet sich ein Dokumentationsbogen.

<sup>4</sup> Den LuA-Raum können Schülerinnen und Schüler besuchen, wenn sie eine Auszeit oder einen reizarmen Platz zum Arbeiten brauchen oder um über ihr Verhalten in Ruhe zu reflektieren (s. Schulprogramm).



die den Gegenstand in Obhut genommen hat, ist auch für die Rückgabe verantwortlich und im Schadensfall gewährleistetspflichtig.

Grundsätzlich empfehlen wir, dass wertvolle Gegenstände, z.B. Handys, Laptops usw. nicht mit in die Schule zu bringen sind und dass bei Missachtung dieser Vorschrift der eventuelle Schaden/Verlust von den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten selbst zu tragen ist.

- Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens. Die Maßnahmen müssen sich auf das jeweilige Fehlverhalten beziehen, z.B. Sonderdienste in der Klasse/Schule.
- Die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.

### **3.1.2 Zusätzliche Maßnahmen bei Störungen außerhalb des Unterrichts**

Wenn Schülerinnen und Schüler z.B. in der Freizeit auffallen, werden die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer immer informiert. Die Klassenleitung hat bei Häufung der Vorkommnisse oder bei schwereren Vergehen ohne Anhörung die Möglichkeit, die unten aufgeführten Maßnahmen für die Zeiten der Mittagsfreizeit zu ergreifen:

- Mensadienst, d.h. die Schülerinnen und Schüler helfen in der Mensa aus.
- Einbinden der Mitarbeit in verschiedene andere Dienste, z.B.: im Freizeit-Zentrum, im Pädagogischen-Zentrum oder im Garten.
- Teilnahme am Oberstufenunterricht
- Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch die Klassenleitung in der Pause/im Unterricht/in der Station etc.
- Unterstützung der Schulscouts.

Diese Möglichkeiten werden immer individuell mit den Lehrkräften abgesprochen.

### **3.1.3 Weitere Möglichkeiten der Unterstützung**

Bei Konflikten mit Schülerinnen und Schülern und/oder beobachteten Regelverstößen ist es unerlässlich, das Gespräch zu suchen mit...

1. den Klassen- und Teamlehrkräften
2. den Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern, den Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, den MPT-Kräften
3. den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern
4. der Schulpsychologin
5. dem Jugendamt (Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Abteilungsleitungen ansprechen)

## **3.2 Anhörung in Abgrenzung zu erzieherischen Einwirkungen gem. § 53 Schulgesetz**

Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist gem. § 53 Abs. 1 SchulG nur möglich, wenn zuvor erzieherische Einwirkungen (§ 53 Abs. 2 Satz 1) auf die Schülerinnen und Schüler keine überdauernde Verhaltensänderung herbeigeführt haben. Dabei ist darauf zu achten, dass auf den Vorfall angemessen, zweckdienlich und verhältnismäßig reagiert wird.

Eine Dokumentation der vorherigen erzieherischen Maßnahmen ist daher bei der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen zwingend. Eine Ordnungsmaßnahme kann auch sofort vollzogen werden, wenn es sich um einen schwerwiegenden Vorfall handelt. Bei Ordnungsmaßnahmen handelt es sich jeweils um einen Verwaltungsakt mit Klagerecht, ein Widerspruch hat somit aufschiebende Wirkung, die evtl. entfällt, wenn der sofortige Vollzug angeordnet wurde. Ausnahme: Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Überweisung in eine parallele Klasse/Lerngruppe und gegen den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht und von

sonstigen Schulveranstaltungen haben keine aufschiebende Wirkung.  
Mit Anhörung bzw. Beteiligung der ASchO Teilkonferenz können folgende Ordnungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Der schriftliche Verweis eines Verhaltens hat nicht mehr den Charakter einer erzieherischen Einwirkung; er dient insbesondere dem störungsfreien Unterricht der übrigen Schülerinnen und Schüler. Er soll den Schülerinnen und Schülern vor dem Ergreifen weitreichender Ordnungsmaßnahmen eindringlich klarmachen, dass das Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler im Sinne einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie im Hinblick auf das Schutzbedürfnis anderer nicht hingenommen werden kann. Der schriftliche Verweis hat aufschiebende Wirkung.
- Die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe dient der Sicherstellung eines ungestörten Unterrichts der übrigen Schülerinnen und Schüler.
- Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen zur Ahndung schwerwiegender Verstöße, hierbei muss das gedeihliche Zusammenleben in der Schule gestört sein. Auch der Ausschluss von einzelnen Unterrichtsfächern ist möglich. Diese Ordnungsmaßnahme ist dann angezeigt, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet, tatsächlich nicht durchführbar sind oder ein endgültiger Ausschluss von der Schule unverhältnismäßig wäre. In der jetzigen Fassung des Schulgesetzes ist der Ausschluss nicht mehr zeitlich begrenzt, d. h. ein mehrmaliger Ausschluss von jeweils bis zu 14 Tagen ist möglich.
- Die Androhung der Entlassung, hat zunächst keine unmittelbaren Konsequenzen, soll aber den Schülerinnen und Schülern die Schwere des Fehlverhaltens deutlich machen.
- Die Entlassung von der Schule durch die obere Schulaufsichtsbehörde führt grundsätzlich zum Abbruch des Schulverhältnisses. Dabei ist stets zu prüfen, ob das erzieherische Ziel bzw. der Ordnungszweck nicht mit der bloßen Androhung der Entlassung oder anderen Maßnahmen geringerer Tragweite erreicht werden kann. Der Entlassung hat in der Regel die Androhung der Entlassung vorauszugehen und nur in besonders schweren Fällen z. B. Mitführen und Benutzen von Waffen, Verkauf von Rauschgift an Mitschülerinnen und Mitschüler kann auf die Androhung verzichtet werden.

Der Ausschluss von mehr als einer Unterrichtsstunde und von Schulveranstaltungen ist in schwerwiegenden Fällen, wie z.B. bei körperlicher Gewalt, möglich, ist aber in jedem Fall eine Ordnungsmaßnahme und erfolgt durch die Schulleitung.

### **3.3 Besonderheiten**

#### **3.3.1 *Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf***

Eine Ausnahme besteht bei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich emotionale und soziale Entwicklung. Im Förderplan kann vermerkt werden, dass die Schülerin und der Schüler bei einem bestimmten Verhalten, das genau beschrieben ist, in Absprache mit den Erziehungsberechtigten an diesem Tag nach Hause entlassen wird. Dieser Förderplan ist von allen Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Schülerin und Schüler, Klassenlehrkraft und Sonderpädagogin/Sonderpädagoge) unterschrieben. Wird eine Schülerin oder ein Schüler an einem Tag entlassen, ist dies auf einem gesonderten Dokumentationsbogen zu vermerken und wird von den sonderpädagogischen Lehrkräften in die Akte geheftet. Die Erziehungsberechtigten werden informiert und holen ihr Kind grundsätzlich von der Schule ab. Sollte dies nicht möglich sein, geben die Erziehungsberechtigten in jedem einzelnen Fall ihr Einverständnis, dass das Kind unbegleitet den Heimweg antritt oder dass das Kind in der Schule betreut wird.

#### **3.3.2 *Verhalten außerhalb der Schule***

Aus dem Sicherungszweck der Ordnungsmaßnahmen ergibt sich, dass außerschulisches Verhalten dann zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme führen darf, wenn es unmittelbar störende Auswirkungen auf den Schulbetrieb hat und in einem unmittelbaren Bezug zum

Schulbesuch steht, wie Angriffe auf Lehrkräfte oder Mitschülerinnen und Mitschüler aus einem schulischen Anlass oder in einem schulischem Zusammenhang, Gewalttätigkeiten gegen Mitschülerinnen und Mitschüler auf dem Schulweg, Dealer-Tätigkeit oder Aufrufe zum Unterrichtsboykott. Ein direkter Zusammenhang zum Schulverhältnis besteht insbesondere, wenn das Fehlverhalten unmittelbar in den schulischen Bereich hineinwirkt.

## 4 Anhänge

### 4.1 No Blame Approach

No Blame Approach  
als Etablierung eines Anti-Mobbing-  
Konzeptes für den 5./6. Jahrgang

---





## Schritt 1: Erfahren / Überblick verschaffen

### Ziel:

- Dem Betroffenen Zuversicht vermitteln, die Angst nehmen und für die Maßnahme gewinnen.

### Vorgehensweise:

- Die Vorfälle werden grob erfragt/erfasst. Es erfolgt kein detailliertes Erfragen.
- Positiv und negativ besetzte SuS identifizieren/notieren.

**! Wichtig** ist das Signal: „Hier ist jemand, der sich kümmert und sich der Sache annimmt“.

[Leitfaden für ein Gespräch mit dem betroffenen SuS.docx](#)



## Schritt 2: Maßnahmen definieren

### Ziel:

- Gemeinsam Ideen entwickeln, die geeignet sind, um die schwierige Situation zu verändern.

### Vorgehensweise:

- Bildung einer Unterstützerguppe aus 6-8 SuS. Sie setzt sich zusammen aus \*TäterInnen, \*MitläuferInnen und \*SuS, die bisher nichts mit Mobbing Handlungen zu tun hatten.
- Freundliche Einladung der Unterstützerguppe (siehe unten)
- Das Gespräch findet während der Unterrichtszeit statt (evtl. OS)
- Gesprächsablauf:
- Problem erklären
- Keine Schulzuweisungen!!!
- Gruppe nach ihren Ideen fragen (Umsetzung für 14 Tage)
- Verantwortung der Gruppe übergeben

[Einladung Unterstützerguppe.docx](#)



## Schritt 3: Nachgespräch

### Ziel:

- ist es in Gesprächen zu erfahren, wie sich die Situation entwickelt hat, in wie weit das Mobbing gestoppt ist oder nicht

### Vorgehensweise:

- Die in der Regel kurzen Nachgespräche erfolgen nach 10-14 Tagen.
- Zunächst mit dem Mobbing-Betroffenen und im Weiteren mit allen SuS der Unterstützerguppe und zwar EINZELN. Die Einzelgespräche nehmen die SuS direkter in die Verantwortung. Auch sind sie durch Einzelgespräche offener.
- Wenn die Situation nicht zufriedenstellend gelöst ist, ist es ratsam, sich erneut mit der Unterstützerguppe zu treffen und ggf. alternative Ideen entwickeln.

**! Wichtig:** KL sollten in der Zeit immer wieder Kontakt zum betroffenen SchülerInnen suchen.



## Anti-Mobbing-Fahrplan

Zielgerichtetes Handeln als Basis, um  
Mobbing an der Schule entgegenzuwirken.  
Jahrgang 7./8.

---

Mobbing muss Konsequenzen haben!





## Schritt 1: Erstinformation - Was ist passiert?

### Vorgehensweise:

- Ausmachen der beteiligten/betroffenen Personen bzw. Gruppen.
- Informationen sammeln zum Ablauf des Mobbingfalls (jeder Fall ist anders).
- Identifikation von Opfern, Täter\*innen, Mitläufer\*innen, Zeug\*innen.
- Rücksprache mit den Kolleg\*innen/ vertrauenswürdigen SuS über ihre Beobachtungen.
- Information an die Abteilungsleitung.



## Schritt 2: Gespräche mit Betroffenen/Beteiligten

### Vorgehensweise:

- Einzelgespräch mit dem Mobbing-Opfer\*, danach Gespräche mit den Täter\*innen/Zeug\*innen, ggf. unterstützt durch Beratungslehrer\*innen bzw. Sozialpädagog\*innen.
- Einladung aller betroffenen/beteiligten SuS zum gemeinsamen Gespräch, moderiert durch die Klassenlehrer\*innen, ggf. unterstützt durch Beratungslehrer\*innen bzw. Sozialpädagog\*innen.
  - Darstellung der Abläufe durch die Moderation.
  - Sondieren und Evaluieren der Bereitschaft zur Lösungsfindung.
  - Klare Fragestellung: Wie wollt ihr in Zukunft miteinander umgehen?
  - Dokumentation: Erstellung eines Gesprächsprotokolls, das als Zeichen ihrer Zustimmung von allen Gesprächsteilnehmer\*innen unterschrieben wird.

[\\*Link zum Leitfaden für ein Gespräch mit betroffenen SuS](#)



## Schritt 3: Folgen/Maßnahmen/Sanktionierungen definieren

### Mögliche Maßnahmen:

- Angemessene Folgen des Verhaltens der Täter\*innen, z.B.
  - über eine zwischen Opfer und Täter\*innen ermittelte Wiedergutmachung (idealerweise sollte die Maßnahme mit den Werten in Zusammenhang stehen, die verletzt wurden).
  - über einen Entschuldigungsbrief an das Opfer.
  - wenn das Mobbing von der ganzen Klasse wahrnehmbar war: Entschuldigung vor der ganzen Klasse.
  - Missbilligung
  - Gespräch/Anhörung zwischen Täter\*innen, Eltern, KL und Abteilungsleitung (je nach Schwere des Falls).



## Schritt 4: Nachgespräche / Ziele

### Vorgehensweise:

- KL führt abschließend ein detailliertes Gespräch mit der ganzen Klasse über den Vorfall, wie es dazu kam und wie Mobbing in Zukunft verhindert werden kann.
- KL halten danach regelmäßig Kontakt zu den betroffenen SuS.

Mit der Sanktionierung ist das Mobbing nicht automatisch vorbei. Den Täter\*innen und Beteiligten müssen die Konsequenzen ihres Verhaltens nachhaltig klargemacht werden, um zu vermeiden, dass das Mobbing wieder aufgenommen wird oder Mobbing in einer anderen Form erneut stattfindet.

### Ziele:

- Opferschutz
- Auflösung der Mobbing-Situation (ggf. alternative Ideen entwickeln)
- Versöhnung (nicht erzwingen!)
- Mobbing-Prävention (z.B. über erneute Thematisierung, explizite Anti-Mobbing-Regeln bzw. Vertrag gegen Mobbing)

### 4.3 Mobbing Karten

Diese Karten sind ein Leitfaden für die Schülerinnen und Schüler, wenn sie erstmalig mit Mobbing konfrontiert werden. Die Jugendlichen erhalten Tipps und Hinweise, an wen sie sich wenden können. Die Karten werden von den Lehrkräften ausgehändigt.

#### **Du erlebst Mobbing in deiner Klasse? Was kannst du tun?**

**Beziehe jedes Mal**, wenn du Zeuge von Mobbing wirst, klar Stellung und **Position**.

„Ich dulde ein solches Verhalten in meiner Klasse nicht!“

Nutze die **OS Stunden** um die Klassensituation zu thematisieren.  
(Klassenrat/Kummerkasten)

Nimm **Kontakt zu den Eltern** der SuS auf (Täter wie Opfer).  
**Dokumentiere** die Vorfälle und dein Handeln.

Hol dir **Unterstützung** in der Schule bei:  
deinen **Beratungslehrerinnen**  
Hille Lammers (5.+6.Jg.) C135  
Silke Drosihn (7.+8. Jg) C133  
Dürdane Topal (9.+10. Jg) C133

oder bei den **Sozialpädagoginnen** 0221-2610797  
Eva Mamier C135  
Petra Möller C135

**Außerschulische Hilfe** findest du bei:  
Frau Oetz (Schulpsychologin) 0221-221-317 90



## **Du wirst gemobbt und weißt nicht weiter? Trau dich und hol dir Hilfe!**

Rede mit deinen **Eltern**.

Informiere deine **Klassenlehrer\*innen**.

Hol dir Hilfe in der Schule oder über MS Teams:

- Bei deinen **Beratungslehrerinnen**

Frau Lammers	C135
Frau Drosihn	C133
Frau Topal	C133

oder bei den **Sozialpädagoginnen** 0221-2610797

Frau Mamier	C135
Frau Möller	C135

Du kannst dir auch außerhalb der Schule  
Hilfe holen, bei

Frau Oetz (**Schulpsychologin**)

Tel.: 0221 / 221-317 90

oder die **Nummer gegen Kummer**  
116111





#### 4.4 §53 SchulG– Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

##### § 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der [Verwaltungsgerichtsordnung](#) bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder das beauftragte Mitglied der Schulleitung kann sich von der zuständigen Teilkonferenz gemäß

Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Die Schule kann verschiedene, für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen zuständige Teilkonferenzen bilden. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß [§ 58](#) als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen. Für jedes Mitglied der Teilkonferenz kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Sie oder er nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds dessen Aufgabe wahr.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.